

# **SATZUNG**

Kleingartenverein

## **DÖNCHE e.V.**

**inhaltlich** entsprechend  
den Anforderungen und Voraussetzungen  
zur Anerkennung der kleingärtnerischen und der steuerlichen  
Gemeinnützigkeit für Kleingärtnervereine  
im Stadt- und Kreisverband Kassel  
der Kleingärtner e.V.

Stand: im März 2014

# Satzungsinhalt

	<b>Seite</b>
01. Name, Sitz und Aufgaben des Vereins	1
02. Gartenübernahme Erwerb der Mitgliedschaft	2
03. Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses Entschädigung bei Gartenaufgabe	2-6
04. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
05. Mitgliederversammlung	8-10
06. Vorstand	10,11
07. Geschäftsjahr	12
08. Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung Verwendung des Vereinsvermögens	12
09. Auflösung des Vereins	13
10. Ehrungen	13
11. Redaktionelle Änderungen	13
12. Schlussbestimmungen	14

**01. Name, Sitz und Aufgaben des Vereins**

- 1.1.** Der Verein führt den Namen Kleingartenverein Dönche e.V.  
Er wurde am 05. Okt. 1946 gegründet.  
Die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden.
- 1.2.** Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist unter der Nummer 1039 in das Vereinsregister beim Registergericht Kassel eingetragen.
- 1.3.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.  
Er besitzt die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit.
- 1.4.** Er ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in der Dauerkleingartenanlage Dönche bewirtschaften und bezweckt überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung seiner Mitglieder.
- 1.5.** Der Verein verpachtet die Einzelgärten in der als Zwischenpächter vom Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e.V. angepachteten Dauerkleingartenanlage Dönche an seine Mitglieder zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischer Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung gemäß BK1gG - § 1.1 .
- 1.6.** Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
- 1.7.** Die vom Verein erlassenen Ordnungen (Garten-, Strom- und Wasserordnung) sind Anhänge der Satzung.
- 1.8.** Der Verein ist Mitglied des Stadt- und Kreisverbandes Kassel der Kleingärtner e.V. im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. in Frankfurt/Main.
- 1.9.** Gerichtsstand ist Kassel

## **02. Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme**

**2.1.** Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Kleingärtnerinnen und Kleingärtner, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften. Eine Familienmitgliedschaft ist möglich. Fördernde Mitglieder sind solche, die ohne Pächter zu sein, die Bestrebungen des Vereins und seine Gartenanlage unterstützen. Ihre Zahl soll 20% der aktiven Mitglieder nicht übersteigen.

**2.2.** Mitglied des Vereins kann werden, wer die unter Ziffer 01 aufgeführten Ziele und Zwecke anerkennt und fördert. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf andere Personen nicht übertragen werden (§ 38 BGB), mit Ausnahme der in Ziffer 5.3. getroffener Regelung für Abstimmungen bei Verhinderung des Mitglieds.

Bewerbungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zwecks Aufnahme in die Bewerberliste zu richten.

**2.3.** Die Anpachtung eines Kleingartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung, der Ordnungen und des Pachtvertrages durch das Mitglied abhängig.

**2.4.** Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand. Bei Übernahme eines Kleingartens ist an den Verein die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen.

## **03. Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses Entschädigung bei Gartenaufgabe**

**3.1.** Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden durch Kündigung oder Tod.

**3.2.** Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgt sein.

Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch das Mitglied ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig und muss spätestens am dritten Werktag im Monat August erfolgen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.

### **3.3. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erfolgt insbesondere:**

- 3.3.1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.
- 3.3.2. zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten, wenn
- 3.3.2.1. das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, erheblich verletzt, insbesondere:
- a) die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,
  - b) das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt,
  - c) erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt,
  - d) geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage dem Verein verweigert,
  - e) ohne Genehmigung (Zustimmung) des Vorstandes eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk erstellt, das gemäß Bebauungsplan des Magistrates der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstößt,
  - f) Tierhaltung im Kleingarten betreibt,
  - g) der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - h) gegen die Bestimmungen der Ordnungen verstößt.
- 3.3.2.2. das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen 3 Monate nach Fälligkeit noch nicht gezahlt hat.
- 3.3.2.3. das Mitglied sich innerhalb der Gartenanlage vereinschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen.
- 3.3.3. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein förderndes Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

### **3.4 Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein erfolgt:**

3.4.1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

3.4.1.1. wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtpreisforderung erfüllt.

3.4.1.2. wenn der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

3.4.2. zum 30. November eines Jahres,

3.4.2.1. wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, erheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für den Verein verweigert. Diese Kündigung hat spätestens am dritten Werktag im August zu erfolgen.

3.4.2.2. Da die Mitgliedschaft im Verein Geschäftsgrundlage für das mit Abschluss des Pachtvertrages zustande gekommene Pachtverhältnis ist, erfolgt in dem Fall der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ohne gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses eine Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein, so dass Mitgliedschaft und Pachtverhältnis zum gleichen Zeitpunkt beendet sind.

**3.5.** Alle Kündigungen durch den Verein erfolgen schriftlich durch den Vorstand an die nachweisbar letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied bzw. der Pächter kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens gegen die Kündigung beim Vereinsvorstand schriftlich Einspruch einlegen. Wird der Einspruch vom Vorstand nach Anhörung des Betroffenen zurückgewiesen, steht dem Gekündigten der Rechtsweg offen.

**3.6. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes.**

Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt.

Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt.

Erklärt der überlebende Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall gegenüber dem Verein, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Satz 2 entsprechend. Wird der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ehegatten fortgesetzt, so ist § 569 a Abs. 3 und 4 des BGB entsprechend anzuwenden.

3.6.1. Ist der Pachtvertrag nur mit dem Mitglied (Pächter) allein abgeschlossen, entscheidet der Vorstand beim Tode des Mitglieds (Pächter) ob mit einem interessierten Angehörigen oder mit dem in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner der Pachtvertrag neu abgeschlossen wird. Von diesem Personenkreis wird keine Aufnahmegebühr bei Gartenübernahme erhoben.

**3.7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.**

### 3.8. Entschädigung bei Gartenaufgabe

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus und hat es den bestehenden Pachtvertrag gekündigt, so ist vom Pachtnachfolger (Inanspruchnehmer der Kleingartenfläche) eine angemessene Entschädigung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte oder gegen Entgelt übernommenen Anpflanzungen und Anlagen zu zahlen (§ 9 BKlG findet entsprechende Anwendung).

Die Höhe der Entschädigung wird von der Wertermittlungskommission des Vereins festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinien den Zeitwert fest.

Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden Pächter mitteilt.

Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Richtigstellung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen.

Nach der Wertermittlung des Kleingartens dürfen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen, Einzäunungen etc.) ohne Genehmigung des Vorstandes nicht entfernt werden.

In besonderen Fällen können der Vorstand und der Pächter auf die Wertfeststellung durch den Verein verzichten und unmittelbar eine andere Wertermittlung einleiten.

Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen.

Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der Pächter.

Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen des scheidenden Pächters gegenüber dem Verein sind vor der Gartenübergabe zu begleichen.

Die Weiterverpachtung des Kleingartens erfolgt durch den Vereinsvorstand in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste; abweichende Vergaben sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

## **04. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **4.1. Jedes Mitglied hat das Recht:**

- 4.1.1. an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen.
- 4.1.2. die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 4.1.3. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Bezug der Verbandszeitschrift und den angebotenen Versicherungsschutz (Feuer-/ Einbruch-Diebstahl und Unfall) in Anspruch zu nehmen.

### **4.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:**

- 4.2.1. den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen,
- 4.2.2. die Bestimmungen der Satzung und der erlassenen Ordnungen (z.B.. Garten-, Wasser und Stromordnung) zu befolgen,
- 4.2.3. Die Vorschriften des Pachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des Zwischenpächters (Verein) gegenüber dem Grundstückseigentümer (Magistrat der Stadt Kassel) beruhen,
- 4.2.4. den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unter Befolgung der Gartenordnung zu bewirtschaften,
- 4.2.5. Zahlungstermine werden vom Vorstand bestimmt; der Beitrag ist eine Bringschuld.  
Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beiträge angemahnt. Mahnspesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

### **4.3. Fördernde Mitglieder**

können nicht Pächter eines Kleingartens sein.  
Deshalb gelten die Punkte 4.2.3 und 4.2.4 nicht.

## 05. Mitgliederversammlung

### 5.1. Die Mitgliederversammlung

ist das oberste Organ des Vereins; sie hat mindestens einmal im Kalenderjahr, in den ersten drei Monaten als Jahreshauptversammlung, stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Termin, Tagesordnung und Tagungsort der Jahreshauptversammlung werden vier Wochen vorher in Textform bekanntgegeben.

Die Einladungen zu den sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgen rechtzeitig in Textform.

Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert. Diesem Verlangen ist binnen vier Wochen zu entsprechen.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 5.1.1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- 5.1.2. Besprechung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- 5.1.3. die Höhe der Aufnahmegebühr festzulegen,
- 5.1.4. die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen,
- 5.1.5. Erledigung der eingebrachten Anträge,
- 5.1.6. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie der Gartenwarte,
- 5.1.7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- 5.1.8. über die Höhe der Aufwandentschädigungen zu entscheiden,
- 5.1.9. Entscheidung über die Anzahl der Gemeinschaftsarbeitsstunden und die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Stunden,
- 5.1.10. Entscheidung über Festsetzung von Umlagen. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen Mitgliedsbeitrages betragen.
- 5.1.11. Bestätigung des durch den Vorstand bestellten Fachberaters und Fachwartes

**5.2. Beschlussfassung**

- 5.2.1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 5.2.2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

**5.3.** Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder, im Falle der Verhinderung des Mitglieds der Mitpächter/Mitpächterin. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

**5.4.** Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden sollen, müssen dem Vorstand bis 01. Januar des laufenden Jahres in schriftlicher Form vorliegen. Aus der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) bedürfen für ihre Verhandlungsfähigkeit der Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind nach Bekanntgabe derselben möglich, ebenso Anträge zu den Tagesordnungspunkten. Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten.

**5.5.** Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bzw. von einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.

**5.6.** Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder des Vereins sind durch Rundschreiben von den Beschlüssen der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung zu unterrichten.

**5.7. Wahlen**

5.7.1. Vor Beginn von Wahlhandlungen zur Wahl des Vorstandes sind ein Wahlleiter und Wahlhelfer zu wählen. Diesen Gartenfreunden obliegt die Durchführung der Wahlen. Der Wahlleiter fertigt das Wahlprotokoll. Die Anzahl der zu berufenden Gartenwarte wird vom Vorstand festgelegt. Die Mitglieder des Festausschusses und der Wertermittlungskommission werden vom Vorsitzenden bestellt, Fachberater/-beraterinnen werden vom Vorsitzenden berufen.

5.7.2. Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets geheim.

5.7.3. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, anderenfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist von mehreren Kandidaten derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält.

## **06. Vorstand**

**6.1.** Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender  
stellvertretender Vorsitzender  
Kassierer  
stellvertretender Kassierer  
Schriftführer  
stellvertretender Schriftführer  
Obergartenwart

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß Ziffer 6.1. und den Gartenwarten.  
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

**6.2.** Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt und sind der geschäftsführende Vorstand.

**6.3.** Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen. Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäftes von mehr als € 500,-- im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich, von mehr als € 2.500,-- im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ausgenommen sind Mittel im Rahmen von Sanierungs- und Förderprogrammen des Landes Hessen oder des Stadt- u. Kreisverbandes Kassel der Kleingärtner e.V. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

**6.4.** Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner baren Auslagen und einer angemessenen Aufwandentschädigung. Die Höhe der zu zahlenden Beträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

**6.5.** Die Vorstandsmitglieder und der erweiterte Vorstand (außer dem Fachberater) werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

**6.6.** Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit (Wahlperiode) aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein geeignetes Mitglied in den Vorstand berufen.

- 6.7.** Vorstandsmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
- 6.8.** Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§27 II BGB).  
Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Vortrag der Gründe.
- 6.9.** Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch jeden dritten Monat zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein.

Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Angelegenheiten verlangt.

- 6.10.** Die Gartenwarte werden zur Unterstützung des Vorstandes bei Maßnahmen zur Pflege und zum Ausbau der Gartenanlage mit herangezogen. Diese haben an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, wenn Besprechungen über ihr Aufgabengebiet und die Gemeinschaftsarbeit auf der Tagesordnung stehen. Die Gartenwarte haben Mitspracherecht, doch in den Sitzungen des Vorstandes kein Stimmrecht.  
Bei Verhinderung des Obergartenwartes bestimmen die Gartenwarte dessen Vertreter. Der Vertreter des verhinderten Obergartenwartes erhält in der Vorstandssitzung Stimmrecht.  
Die Mitglieder des Vereins haben ihren Anweisungen im Rahmen ihres Aufgabengebietes Folge zu leisten.

## **07. Geschäftsjahr**

### **7.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr**

## **08. Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens**

**8.1.** Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer verantwortlich. Zeichnungsberechtigt für alle Geldangelegenheiten sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung, eine übersichtliche Ablage der Belege und die Erstellung der Jahresrechnungen an die Mitglieder zuständig. Er trägt der JHV den Kassenbericht vor. Das Kassen- und Rechnungswesen wird nach den Landesverbandsvorschriften geführt. Vereinsgelder sind, soweit sie nicht benötigt werden, verzinslich anzulegen.

**8.2.** Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.

**8.3.** Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.

**8.4.** Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und dann der Mitgliederversammlung Bericht. Dieser ist schriftlich vorzulegen.

**8.5.** Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jährlich scheidet der Dienstälteste aus, so dass jeweils die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kassenprüfer stellen, nach Annahme ihres Prüfungsberichtes durch die MV, den Antrag auf Entlastung des Kassierers, anschließend entsprechend der Tagesordnung der JHV diesen auch für den Vorstand.

**8.6.** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über diese Zwecke hinausgehenden Zuwendungen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**09. Auflösung des Vereins**

- 9.1.** Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Die Anwesenheit der Mitglieder ist erforderlich. Ist zu der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 9.2.** Für die Auflösung ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig. Für die Änderung der Zweckbestimmung die Zustimmung aller Mitglieder.  
Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 9.3.** Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadt- und Kreisverband Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

**10. Ehrungen**

- 10.1.** Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft antragen oder anderweitige Ehrungen durchführen.
- 10.2.** Ehrungen durch den Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. erfolgen nach 25-, 40-, 50- und 60-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder für besondere Leistungen auf Antrag über den Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e.V.

**11. Redaktionelle Änderungen der Satzung**

Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen der Satzung vorzunehmen.  
Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu unterrichten.

**12. Schlussbestimmungen**

- 12.1.** Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 12.2.** Vereinsintern kann nach ihrer Verabschiedung verfahren werden.
- 12.3.** Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
- 12.4.** Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.

\*\*\*\*\*

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Kleingartenverein  
Dönche e.V. am 19.03.2011 beschlossen  
Redaktionelle Änderung im März 2013.  
Änderung der Satzung in der Mitgliederversammlung am 01. März 2014 beschlossen.

Kassel, im März 2014

Der geschäftsführende Vorstand

Johnny Gipper  
Vorsitzender

Jürgen Kühlborn  
stellv. Vorsitzender